

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – 10707 Berlin

PER E-MAIL

Aktionszentrum des Forum Rauchfrei
Müllenhoffstraße 17

10967 Berlin

Aktionszentrum@forum-rauchfrei.de

Bearbeiterin Thomé

Zeichen VII D 13

Dienstgebäude: 
Rungestraße 29

Zugang: Am Köllnischen Park 3

10179 Berlin-Mitte

Zimmer 605

Telefon 030 9025-1422

Fax 030 9025-1669

intern (925)

Datum 24.07.2015

**Promotionsveranstaltung der Fa. Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH
Ihr Schreiben vom 12.05.2015 und Ihre E-Mail an den Regierenden Bürgermeister von Berlin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr oben bezeichnetes Schreiben vom 12.05.2015 ist der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt mit der Bitte, Ihnen zu antworten, vorgelegt worden.

Sie bitten um Unterstützung zur Durchsetzung eines generellen Verbots zur Tabakwerbung bzw. entsprechender Promotionsstände auf öffentlichem Straßenland. Eine Versagung von Sondernutzungserlaubnissen ist nach dem Berliner Straßengesetz grundsätzlich nur aus straßenbezogenen Belangen, städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des globalen Klimaschutzes zulässig. Selbstverständlich darf eine Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes auch nicht gegen ein Gesetz verstoßen; das ist im Hinblick auf Tabakwerbung bzw. Tabakpromotionsstände nicht der Fall.

Tabakwerbung im öffentlichen Straßenland wird verfassungsrechtlich durch die Kompetenzordnung des Grundgesetzes, der Grundrechte und den Gesetzesvorbehalt bestimmt. Ein Verbot der Tabakwerbung würde insbesondere die Grundrechte der Meinungs- und der Berufsfreiheit betreffen; für eine derartige Regelung bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Auf Bundesebene ist das Vorläufige Tabakgesetz (VTabakG) zu berücksichtigen. § 21 a VTabakG verbietet die Werbung für Tabakerzeugnisse unter anderem im Hörfunk, in der Presse und im Fernsehen, nicht jedoch in der Außenwerbung und damit auch nicht im öffentlichen Straßenland. Durch höchstrichterliche Rechtsprechung ist entschieden, dass es sich bei dem VTabakG insoweit um eine abschließende Regelung handelt.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung
Zugang: Am Köllnischen Park 3

E-Mail:
Manuela.Thome@senstadtum.berlin.de
post@senstadtum.berlin.de *

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Fahrverbindungen:
 2 Märkisches Museum
 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
 5, 7, 75, Jannowitzbrücke
 147, 248, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520 BIC: MARKDEF1100

§ 22 VTabakG verbietet keine Werbemaßnahmen für Tabakerzeugnisse an sich, sondern lediglich die Verwendung von Bezeichnungen o.ä. in der Werbung für Tabakerzeugnisse, durch die der Eindruck erweckt wird, dass der Genuss von Tabakerzeugnissen gesundheitlich unbedenklich ist, so dass diese von Ihnen angeführte Vorschrift nicht für ein generelles Verbot genügt.

Auch das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist insoweit nicht einschlägig. Es verbietet lediglich die Abgabe von Tabakwaren u.a. in der Öffentlichkeit an Kinder und Jugendliche. Für ein generelles Verbot von Promotionsständen für Tabakerzeugnisse im öffentlichen Straßenland oder speziell vor Universitäten und Hochschulen kann dieses Gesetz jedoch nicht herangezogen werden.

Ich bitte daher um Verständnis, dass ich Ihrem Anliegen auf Unterstützung bei der Durchsetzung eines generellen Verbots der Tabakwerbung bzw. entsprechender Promotionsstände nicht nachkommen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag .



Erhart